



COVID-19-PRÄVENTIVE MAßNAHMEN

Allgemeine Empfehlungen für einen sicheren Sportbetrieb (Stand 08.11.2021)

WICHTIG: Bei diesem Dokument handelt es sich um eine allgemein formulierte Mustervorlage. Trotz sorgfältiger Recherche zu den einzelnen Themen können wir angesichts der Ausnahmesituation, der unbeständigen Sachlage, die sich zum Teil täglich ändert, jedoch ausdrücklich keine Gewähr oder Haftung übernehmen. Vereinsspezifische und fachsportspezifische Anpassungen müssen vom jeweiligen Verein bei Bedarf adaptiert und ergänzt werden. Siehe dazu auch Seite 8 **Wichtige Links.**

Wir bewegen Menschen

Allgemeines

Unter Einhaltung der aktuell gültigen COVID-19-Maßnahmenverordnung der Bundesregierung, ausgegeben am 07. November 2021, können alle Sportarten (auch Kontaktsportarten) ausgeübt werden. Grundregel der Maßnahmen ist es, dass diese unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Dreh- und Angelpunkt dieses Sicherheitskonzepts ist die Definition von Personen, von denen ein geringes epidemiologisches Risiko ausgeht.

Hier wird von den 2-G gesprochen: „geimpft oder genesen“.

Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr. Der „Ninja-Pass“ gilt als Nachweis für Kinder und Jugendliche zwischen 13 und 15 Jahren (schulpflichtiges Alter) für die ganze Woche, unabhängig von der Gültigkeitsdauer der einzelnen Teiltestungen- Das bedeutet, dass (sofern der Ninja-Pass komplett ist) die Schultests der Kinder unter der Woche auch am Wochenende als 2-G Nachweis dienen.

Bei Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmer*innen besteht eine Anzeigepflicht bei der Bezirksverwaltungsbehörde. Ab 250 Personen muss die Veranstaltung bewilligt werden.

Für Zusammenkünfte im Rahmen von Vereinen oder auf nicht öffentlichen Sportstätten wird ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept mit folgenden Inhalten ausgearbeitet:

Inhalt

1. Übersicht Verordnung.....	3
2. COVID-19-Ansprechperson im Verein	4
3. Verhaltensregeln auf der Sportstätte	4
4. Verhaltensregeln von Sportler*innen in hygienischer Hinsicht.....	4
5. Gesundheitscheck vor der Sportausübung	4
6. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material	6
7. Nachvollziehbarkeit von Kontakten	6
8. Regelungen betreffend der Nutzung sanitärer Einrichtungen	6
9. Regelungen betreffend der Konsumation von Speisen und Getränken	6
10. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen	7
11. Schulung der Trainer*innen und Mitarbeiter*innen.....	7
12. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2 Infektion	7
13. Wichtige Kontakte	8
14. Wichtige/Hilfreiche Links.....	8

1. Übersicht Verordnung

	Öffentlicher Ort (Wiese, Park,...) Outdoor	Nicht-öffentliche Sportstätte Outdoor/Indoor
Quadratmeter pro Person	nein	nein
Öffnungszeiten	0-24 Uhr	0-24 Uhr
2G-Nachweis (für berufliche Tätigkeit 3G)	ab mehr als 25 Teilnehmer*innen	bei der Sportausübung und i.d.R für Zuschauer*innen
Präventionskonzept COVID-19-Beauftragter	nein	ja
Abstandsregeln	keine	keine
Maskenpflicht	nein	nein (sofern Zweck der Betretung der Sportstätte die Sportausübung ist)
Zusammenkünfte / Veranstaltungen	mehr als 25 Teilnehmer*innen: 2G-Nachweispflicht mehr als 50 Teilnehmer*innen: Anzeigepflicht, 2G-Nachweispflicht, Präventionskonzept und COVID-19-Beauftragte/r	immer 2G-Nachweispflicht; mehr als 50 Teilnehmer*innen: Anzeigepflicht, Präventionskonzept und COVID-19-Beauftragte/r
Contact Tracing	Bei Zusammenkünften mit mehr als 25 Teilnehmer*innen und länger als 15 Minuten	beim Aufenthalt länger als 15 Minuten wenn nicht überwiegend im Freien; bei Zusammenkünften mit mehr als 25 Teilnehmer*innen (auch im Freien); im Spitzensport immer notwendig

Wir als „**VEREIN XY**“ sind uns unserer Verantwortung bewusst, weshalb wir mit diesem Präventionskonzept einerseits alle Beteiligten über die präventiven Maßnahmen informieren und andererseits die beschriebenen Maßnahmen in der Praxis umsetzen. Zusätzlich setzen wir auf die Eigenverantwortung der teilnehmenden Personen.

Es gilt, dass alle Personen, die sich krank fühlen, nicht am Sportprogramm teilnehmen dürfen. Sie haben sich dem Sportprogramm unbedingt fernzuhalten.

Jegliche Teilnahme am Sportprogramm erfolgt auf eigene Gefahr. Es werden stets die jeweils aktuellen Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung bezüglich COVID-19 eingehalten. Dies trifft auch auf dieses Präventionskonzept zu. Dabei stehen weiterhin die Gesundheit und die Sicherheit aller Personen im Verein und auf der Sportstätte an oberster Stelle.

2. COVID-19-Ansprechperson im Verein

Diese Person ist die Ansprechperson des Vereins zum Thema COVID-19 und wurde entsprechend geschult (z.B. Ausbildung zum/zur COVID-19-Beauftragten) oder hat sich mit dem vorliegenden Präventionskonzept ausführlich auseinandergesetzt. Im Falle eines Auftretens einer SARS-CoV-2-Infektion im Verein gilt diese Person als unmittelbare Kontaktperson der örtlich zuständigen Gesundheitsperson.

Name COVID-19-Ansprechperson im Verein:	„NAME XY“
Kontakt COVID-19-Ansprechperson im Verein:	„EMAIL und Telefonnummer XY“

3. Verhaltensregeln auf der Sportstätte

- Wer sich **krank fühlt bzw. Symptome** (siehe Gesundheitscheckliste) aufweist, darf die **Sportstätte nicht betreten bzw. bleibt zu Hause**
- Wer **Kontakt zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Fall** hatte, darf für die Dauer der behördlichen Absonderung/Quarantäne die **Sportstätte nicht betreten bzw. bleibt zu Hause**
- **Eigene** beschriftete und befüllte **Trinkflasche und Handtuch** mitbringen
- Nach dem Betreten bzw. vor dem Verlassen der Sportstätte entweder **Hände waschen oder Hände desinfizieren**

4. Verhaltensregeln von Sportler*innen in hygienischer Hinsicht

Die notwendigen Verhaltensregeln von Sportler*innen in hygienischer Hinsicht werden von den Betreuer*innen in Form von alters- und situationsadäquater Aufklärung über Hygiene (Husten/Niesen in die Armbeuge, Händewaschen, Abstand, etc.) nähergebracht.

Weiter gilt:

- Möglichkeit des **Händewaschens** wird vom Sportverein zur Verfügung gestellt
- Möglichkeit der **Händedesinfektion** wird vom Sportverein zur Verfügung gestellt.
- Nicht zugleich Händewaschen und Desinfizieren: Händewaschen ist vorzuziehen. Verwendung von geeigneten Desinfektionsmitteln nur dann, wenn es keine Möglichkeit zum Händewaschen gibt.

5. Gesundheitscheck vor der Sportausübung

Die Teilnahme der Sportler*innen und Betreuer*innen **ab 12 Jahren** an einer Zusammenkunft ist nur zulässig, wenn ein 2-G-Nachweis (geimpft oder genesen) vorgewiesen werden kann. Weiters gilt ein vollständiger Ninja-Pass für Jugendliche im Alter von 13-15 Jahren als 2-G-Nachweis (auch am Wochenende). Für Trainer*innen und Betreuer*innen gilt zumindest eine 3-G-Nachweispflicht.

Als 3-G-Nachweis für Trainer*innen/Betreuer*innen gilt:

- **Molekularbiologischer Test** (z.B. PCR-Test): 72 Stunden ab Probenahme
- **Antigen-Test einer befugten Stelle** (z.B. Österreich getestet): 24 Stunden ab Probenahme

Dies kann in den öffentlichen Teststation und teilnehmenden Apotheken stattfinden.

Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr bzw. Kinder, die eine Primarschule besuchen, sind von der Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr ausgenommen.

Als 2-G-Nachweis gilt:

- eine **ärztliche Bestätigung** über eine in den letzten 180 Tagen **überstandene Infektion** mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde
- ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen **Impfstoff** gegen COVID-19 erfolgte
 - Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder
 - Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf (gilt noch bis 3.1.2021, ab dann ist eine 2. Dosis notwendig), oder
 - Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der Punkte a oder c mindestens 120 Tage oder des Punktes b mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen
- ein **Absonderungsbescheid**, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde

Zudem sollen die Betreuer*innen, sowie alle Personen, die am Sportprogramm teilnehmen, welche über nachfolgende **Symptome** klagen, **zum notwendigen Eigenschutz und Fremdschutz**, nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen:

Häufigste Symptome	Seltene Symptome	Schwere Symptome
Fieber	Gliederschmerzen	Atembeschwerden oder Kurzatmigkeit
Trockener Husten	Halsschmerzen	Schmerzen oder Druckgefühl im Brustbereich
Müdigkeit	Durchfall	Verlust der Sprach- oder Bewegungsfähigkeit
	Bindehautentzündung	
	Kopfschmerzen	
	Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns	
	Verfärbung an Fingern oder Zehen oder Hautausschlag	

Im Durchschnitt vergehen ab der Infektion mit dem Virus 5–6 Tage, bis bei einer Person Symptome auftreten. Es kann jedoch auch bis zu 14 Tage dauern.

6. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material

Für eine optimale Voraussetzung des Trainingsbetriebes werden verstärkte Hygiene- und Reinigungsmaßnahmen installiert:

- Die **Infrastruktur** wird nach jedem Trainingstag von den zuständigen Reinigungskräften gereinigt. Verstärkt wird jedoch auf die Reinigung von Flächen geachtet, welche vermehrt mit den Händen in Kontakt kommen:
 - Türgriffe
 - Oberflächen
- Desinfektion von **Sportgeräten**: Sportgeräte werden nach jeder Verwendung desinfiziert bzw. gewaschen, sodass die nächsten Sportler*innen desinfizierte und saubere Sportgeräte vorfinden:
 - Bälle
 - Markierungshütchen und -leibchen
 - Trainingsstangen
 - weitere für den Trainingsbetrieb notwendigen Materialien
 - etc.

7. Nachvollziehbarkeit von Kontakten

Um die Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainingseinheiten zu garantieren, wird eine Teilnehmer*innen-Liste geführt. Diese Liste führt der/die jeweilige Nachwuchstrainer*in und es werden alle beteiligten Personen in dieser Liste geführt.

Der Verein verpflichtet sich weiterhin, bei der Durchführung der Trainingseinheiten von **Personen**, die sich **länger als 15 Minuten** am betreffenden Ort aufgehalten haben, zum **Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung** den **Vor- und Nachnamen**, die **Telefonnummer** oder **E-Mail-Adresse** sowie **Datum und Uhrzeit** des Betretens der Sportstätte zu erheben.

Der Veranstalter wird der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen die Daten zur Verfügung zu stellen und diese nach Ablauf von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung unverzüglich zu löschen. Die Daten werden ausschließlich zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung verarbeitet werden.

8. Regelungen betreffend der Nutzung sanitärer Einrichtungen

Die sanitären Einrichtungen werden in regelmäßigen Abständen gereinigt und desinfiziert. Wenn es in den Gängen und sanitären Einrichtungen zu Kontakt mit anderen Trainingsgruppen kommt, wird empfohlen, eine FFP-2-Maske zu tragen. Das Duschen soll vorwiegend zu Hause stattfinden.

9. Regelungen betreffend der Konsumation von Speisen und Getränken

- Die **2-G Regel** gilt auch für die Konsumation von Speisen und Getränken in Kantinen der **Sportstätte**: Gäste haben einen Impfnachweis, eine Bestätigung über eine durchgemachte COVID-19-Erkrankung oder den Ninja-Pass vorzuweisen.
- Der Betreiber hat wie bisher einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

10. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen

Die Kapazitätsgrenzen sind ermittelt und Organisatorische Maßnahmen, um deren Einhaltung zu gewährleisten, wurden getroffen. Laut Verordnung gibt es keine Kapazitätsgrenzen, es ist eine volle Auslastung möglich.

- Systeme zur Vermeidung von Staubildung in Empfangs- bzw. Durchgangsbereichen werden umgesetzt (Einbahn-/Leitsysteme, Bodenmarkierungen, Schilder).
- Ein zeitversetztes Eintreffen unterschiedlicher Gruppen wird durch die Vergabe fester Zeitfenster gesteuert (z.B. gestaffelter Trainingsbeginn, um Staus in den Umkleide- und Feuchträumen zu vermeiden)

11. Schulung der Trainer*innen und Mitarbeiter*innen

Die Trainer*innen werden vor Beginn des Sportprogramms (z.B. Kursstart) von der COVID-19-Ansprechperson des Vereins „NAME XY“ über die COVID-19-relevanten Richtlinien unterrichtet, insbesondere wird allen Trainer*innen der Inhalt **dieses Präventionskonzeptes** zur Kenntnis gebracht. Im Zuge einer Vorbesprechung inkl. Schulung werden alle Trainer*innen über Symptome und Maßnahmen zum notwendigen Eigenschutz und Fremdschutz unterrichtet.

Trainer*innen und Teilnehmer*innen sollen die Sportstätte bei Krankheitssymptomen NICHT betreten!

12. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2 Infektion

- Bei einem **positiven Testergebnis** werden die zuständigen **Gesundheitsbehörden informiert** und den telefonischen Anweisungen der jeweilig zuständigen Gesundheitsbehörde Folge geleistet. Die betroffene Person darf zur Risikominimierung nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen.
- Die **Kontaktdokumentationen**, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person haben bzw. hatten sowie die Art des Kontakts werden vom Verein bereitgehalten und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde zur Verfügung gestellt.
- **Weitere Schritte** werden von den **örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt**. Auch Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Diese verfügen auch, welche Personen zur weiteren Abklärung vor Ort bleiben müssen.
- Die betroffene Person muss dem Verein eine **bestätigte Infektion sofort melden**.
- Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Auch Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden

13. Wichtige Kontakte

Vereinsposition

Name

Email:

Telefon:

Vereinsposition

Name

Email:

Telefon:

Vereinsposition

Name

Email:

Telefon:

14. Wichtige/Hilfreiche Links

 **SPORTUNION Salzburg:**

<https://sportunion.at/sbg/corona-virus/>

 **Sport Austria:**

<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/>

 **Gesundheitscheckliste:**

<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/handlungsempfehlungen-fuer-sportvereine-und-sportstaettenbetreiber/gesundheitscheckliste/>

15. Liste für Contact-Tracing

Vor- & Nachname	Telefonnummer oder Emailadresse	Datum & Uhrzeit des Betretens	Nachweis geringe epidemiologische Gefahr	Unterschrift

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass ich den Inhalt des geltenden COVID19-Präventionskonzepts gelesen und verstanden habe. Ich kenne die Richtlinien des Vereins - diese werden zur Kenntnis genommen und nach bestem Wissen und Gewissen eingehalten.